

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 3B 14/66

in der Entschädigungsache

der Frau Helen I. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
[REDACTED] Co. [REDACTED] G. [REDACTED], Lo. [REDACTED] H.F., [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] [REDACTED], Post [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loe-
wenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 30. September 1965
wird zugelassen.

Gründe:

Es ist darüber zu entscheiden, ob eine Be-
rufstätigkeit, die von einer in guten wirt-
schaftlichen Verhältnissen lebenden Ehefrau für
ein verhältnismäßig geringes, gegenüber dem Ein-
kommen des Ehepartners kaum ins Gewicht fallendes
Entgelt ausgeübt wird, eine Nutzung der Arbeits-
kraft im Sinne des § 65 BEG und eine Verdrängung
aus einer solchen Tätigkeit eine mehr als gering-
fügige Benachteiligung im Sinne des § 64 Abs. 1 BEG
darstellt. Es handelt sich dabei um eine der Klä-
rung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage, so
daß die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG zu-
zulassen ist.

Die Zulassung der Revision ist ferner geboten,
weil das Berufungsgericht in mehrfacher Hinsicht
von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewi-
chen ist und sein Urteil darauf beruhen kann
(§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Wenn ein jüdischer Verfolgter wegen der gegen ihn gerichteten Verfolgung einen jüdischen Angehörigen entlassen mußte, so ist nach der Rechtsprechung des Senats dieser selbst durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden, da die nationalsozialistischen Machthaber mit ihrem auf die Ausschaltung der Juden aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben gerichteten Maßnahmen den ganzen jüdischen Bevölkerungsteil und jeden einzelnen Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe schädigen wollten (Urteil Rnw 1963, 119 Nr. 2b). Außerdem ist nach der Rechtsprechung des Senats durch den verfolgungsbedingten Verlust eines Arbeitsplatzes ein Schaden, der dem Entschädigungszeitraum beginnen läßt, auch dann entstanden, wenn der Verfolgte anschließend eine neue Stellung erhalten hat, die ihm ein nicht geringeres, aber nicht die maßgebenden Tabellenätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichendes Gehalt ebracht hat (Urteil Rnw 1963, 519

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Pr. 23). Mit diesen Entscheidungen steht
das Urteil des Berufungsgerichts nicht in
Einklang.

Lecher

Füstenberg